

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. November 1978
zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat
Israel über Soziale Sicherheit
— Drucksache 8/3226 —**

A. Problem

Durch die zur Ratifikation vorgelegte Vereinbarung soll die verwaltungsmäßige Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten geregelt werden.

B. Lösung

Ratifikation der Durchführungsvereinbarung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/3226 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Müller (Berlin)

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Müller (Berlin)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 180. Sitzung am 18. Oktober 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. November 1979 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage (Drucksache 8/3226) zuzustimmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Durchführungsvereinbarung zu dem deutsch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 ratifiziert werden. Die Durchführungsvereinbarung beinhaltet Bestimmungen verwaltungstechnischer Art, die zur Anwendung des Abkommens erforderlich sind. Die Vereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Verwaltungshilfe der

deutschen und israelischen Versicherungsträger und Verbindungsstellen, die gegenseitige Unterrichtung, das Verfahren bei Zahlungen sowie über Mitwirkungspflichten der Versicherten. Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen und einzelnen Trägern der Rentenversicherung die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Im gleichen Sinne hat auch der Bundesrat zu der Vorlage Stellung genommen.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf die Denkschrift zu der Durchführungsvereinbarung (Drucksache 8/3226, S. 8) verwiesen.

Bonn, den 15. November 1979

Müller (Berlin)

Berichterstatler